

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/92 vom 31. Oktober 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_92

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/92 du 31 octobre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/92 del 31 ottobre 2025

Regeste

Hundehalteverbot, Art. 6 HuG, Art. 17 HuG, Art. 18 Abs. 1 lit. h HuG. Der Beschwerdeführer kam seinen allgemeinen Sorgfaltspflichten als Hundehalter nicht nach und hat die ihm mit Rekursentscheid vom 10. Juli 2019 auferlegten Massnahmen zur Verhinderung des Entweichens seiner Hündin – namentlich den Besuch einer Hundeschule im Umfang von zehn Lektionen und die Pflicht, die Hündin ausserhalb des Hauses und des eingezäunten Gartens stets an der langen Leine zu führen – nachweislich nicht eingehalten. Aufgrund seines fehlenden Einsichts- und Kooperationsverhaltens kam es in den Jahren 2023 und 2024 zu erneuten Vorfällen, bei denen seine Hündin andere Personen und/oder Hunde belästigte, gefährdete oder verletzte. Die Anordnung eines unbefristeten Hundehalteverbots gegenüber dem Beschwerdeführer sowie die Fremdplatzierung seiner Hündin erweisen sich angesichts der Vielzahl aktenkundiger Vorfälle und mangels milderer Massnahmen als verhältnismässig und sind nicht zu beanstanden (Verwaltungsgericht B 2025/92).

Erwägungen

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer unrichtigen bzw. unvollständigen Sachverhaltsfeststellung. Der Sachverhalt sei derart unklar, dass unmöglich eine Massnahme gestützt auf das Hundegesetz erlassen werden könne. Die ihm zur Last gelegten Vorfälle vom 10. Juli 2023, 20. März 2024 und 20. Juni 2024 würden bestritten und beruhten auf wenig verwertbaren Angaben. Daraus lasse sich kein detailliertes Bild des Verhaltens seiner Hündin «B. __» sowie der jeweils anderen involvierten Personen und Hunde rekonstruieren. Selbst die Vorinstanz gehe zu seinen Gunsten davon aus, dass von «B. __» keine Gefahr für Dritte ausgehe. Dementsprechend könne ihm nicht der Vorwurf B 2025/92 11/15

gemacht werden, dass er keine Gewähr für eine sichere Hundehaltung biete. Der zentrale Vorwurf, welcher dem vorliegend angefochtenen Entscheid zugrunde liege, betreffe den angeblichen Vorfall vom 20. Juni 2024. Neben der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall gar nicht anwesend und somit nicht unmittelbar für das Verhalten seiner Hündin verantwortlich gewesen sei, sei festzustellen, dass bei diesem Vorfall kein Körperkontakt zwischen «B. __» und der Anzeigerstatterin sowie deren Hund bestanden habe. Ferner habe sich der Vorfall auf privatem Areal und nicht auf öffentlichen Grund ereignet; die Anzeigerstatterin habe sich zudem mit ihrem Hund illegal auf dem Areal aufgehalten. Die anderen bei den zum Vorwurf gemachten Vorfälle hätten sich ohne den tragischen Vollbrand des Einfamilienhauses und der damit einhergehenden vorübergehenden Zerstörung des Zaunes gar nicht ereignen können.

E. 5.2

Es ist vorliegend durch die Angaben der betroffenen Personen sowie des Beschwerdeführers erstellt, dass die Hündin «B. __» bei den jüngsten Vorfällen vom 10. Juli 2023, 20. März 2024 und 20. Juni 2024 involviert war und sich dabei nicht angeleint auf Passanten sowie andere Hunde zubewegte (vgl. act. AVSV 4, 8, 11, 25b und 26b); unbestritten ist weiter, dass der Beschwerdeführer der Halter der Hündin «B. __» ist und als solcher auch mit Blick auf den Vorfall vom 20. Juni 2024, bei dem er nicht persönlich anwesend war, für einen gesetzeskonformen Umgang (und eine dahingehende Instruktion der unmittelbaren Aufsichtsperson) verantwortlich zeichnete. Der Beschwerdeführer kam damit seinen allgemeinen Sorgfaltspflichten als Hundehalter nicht nach. Zudem hat er die ihm mit Rekursentscheid vom 10. Juli 2019 auferlegten Massnahmen wiederholt missachtet. Wie sich die einzelnen Vorfälle im Detail zugehen haben und ob es sich beim Vorfall auf dem Industriegelände, J. __-strasse 001_/002_ in Z. __, um ein privates Gelände handelt oder nicht, spielt – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – keine entscheidungswesentliche Rolle: Gemäss der unbefristet gültigen Anordnung im Rekursentscheid vom 10. Juli 2019 ist der Beschwerdeführer überall ausserhalb seines Wohnhauses und eingezäunten Gartens verpflichtet, seine Hündin an der Leine zu führen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist überdies festzuhalten, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie die verfügten Massnahmen unabhängig von den besonderen Lebensumständen eines Hundehalters gelten und nicht als Rechtfertigung für Verstösse herangezogen werden können. Die mangelhafte Hundehaltung kann dementsprechend nicht dem Fehlen des Zauns zugeschrieben werden. Provisorische Massnahmen, wie eine vorläufige Umzäunung oder das konsequente Anleinen der Hündin, wären ohne Weiteres auch während der Bauphase möglich gewesen. Es wäre zudem Sache des Beschwerdeführers gewesen, seine Ehefrau über die bestehende Leinenpflicht zu informieren, sofern ihr die entsprechenden behördlichen Anordnungen nicht bereits bekannt gewesen waren. Unter diesen Umständen kann als hinreichend erstellt gelten, dass «B. __» in ihrer bisherigen Haltung nicht jederzeit wirksam unter Kontrolle ihres Halters im Sinne von Art. 6 HuG war und dadurch bereits mehrfach B 2025/92 12/15

Personen und/oder Tiere belästigt, gefährdet und verletzt hat. In dieser Hinsicht kann der Vorinstanz keine falsche oder unvollständige Sachverhaltsermittlung vorgeworfen werden. In rechtlicher Hinsicht kann – auch vor dem Hintergrund, dass die gegenüber dem Beschwerdeführer im Jahr 2017 angeordneten Massnahmen offenkundig nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben – der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer nicht genügend Gewähr bietet für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung. Art. 17 Abs. 1 lit. b HuG sieht für diesen Fall vor, dass Einschränkungen der Hundehaltung angeordnet werden; Art. 18 Abs. 1 lit. h HuG sieht in diesem Zusammenhang namentlich die Möglichkeit eines befristeten oder unbefristeten Verbots des Haltens von Hunden vor. Damit besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die umstrittenen Massnahmen.

E. 5.3

Mit dem unbefristeten Hundehalteverbot und der (daraus folgenden) Fremdplatzierung der Hündin «B. __» soll der Gefahr begegnet werden, die davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer nicht Gewähr dafür bietet, dass seine Hündin jederzeit wirksam unter seiner Kontrolle steht. Die Massnahmen dienen damit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Konkret sollen die Sicherheit und Unversehrtheit von Menschen und anderen Tieren,

insbesondere von Hund- und Wildtieren, vor den Folgen mangelhafter Hundehaltung geschützt werden; darin liegen legitime öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in Art. 26 BV und Art. 10 Abs. 2 BV zu rechtfertigen vermögen.

E. 5.4

Unter Verhältnismässigkeitsaspekten bringt der Beschwerdeführer vor, seine Hündin sei mittlerweile zwölf Jahre alt. Die wenigen Monate bis Jahre, welche sie noch zu leben habe, seien ihr in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Zudem bestünden mit der Leinenpflicht und der Einzäunung des Grundstücks bereits effiziente und zweckmässige Massnahmen, die sich bereits früher bewährt hätten. In den Jahren 2019 bis 2022 habe es keine aktenkundigen Vorkommnisse gegeben und seit dem letzten Vorfall vom 20. Juni 2024 sei es ebenfalls nicht mehr zu einer Beanstandung gekommen. Der Zaun um das Grundstück sei wieder vollumfänglich errichtet worden und der Beschwerdeführer halte sich stets an die Leinenpflicht. Weitergehende Massnahmen wären in der konkreten Situation völlig unverhältnismässig.

E. 5.4.1

Entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers stützte die Vorinstanz die angefochtenen Massnahmen nicht in erster Linie auf den Einzelvorfall vom 20. Juni 2024. Vielmehr berücksichtigte sie für die Gesamtbeurteilung der Hundehaltung (zu Recht) sämtliche aktenkundigen Vorfälle, die sich in den vergangenen über zehn Jahren, während denen der Beschwerdeführer die Hündin «B. __» hält, ereignet haben. Dazu gehören mehrere Vorfälle in den Jahren 2016 und 2017, bei denen «B. __» unbeaufsichtigt herumstreunte und unter anderem einen B 2025/92 13/15

Nachbarhund biss sowie Wildtiere gefährdete und riss. Mit dem Rekursentscheid vom 10. Juli 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgrund dieser Vorfälle verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um das Entweichen der Hündin zu verhindern, eine Hundeschule im Umfang von 10 Lektionen zu besuchen und die Hündin ausserhalb des Hauses und des eingezäunten Gartens bis auf Weiteres an der langen Leine zu führen. Diese auferlegten Massnahmen hat der Beschwerdeführer nachweislich nicht eingehalten; dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtung, mit «B. __» eine Hundeschule zu besuchen.

E. 5.4.2

Als es 2023/2024 erneut zu Vorfällen kam, wurde dem Beschwerdeführer seitens des AVSV angedroht, dass bei weiteren Verstössen weitergehende Massnahmen nach Art. 18 HuG geprüft werden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte sich der Beschwerdeführer konsequent an die angeordneten Massnahmen halten und seine Ehefrau entsprechend instruieren müssen. Dennoch hielt er dies weiterhin nicht für notwendig, und nahm somit das Risiko in Kauf, seine Hündin zu verlieren. Die bisher verfügten Massnahmen – Leinenpflicht und Umzäunung des Grundstücks – haben sich im Fall des Beschwerdeführers als untauglich erwiesen, weil er diese nicht konsequent umsetzte, die Verantwortung von sich wies und das Verhalten seiner Hündin weiterhin verharmloste; auch dass der Beschwerdeführer den (rechtskräftig angeordneten) Besuch einer Hundeschule verweigert und dafür sogar eine strafrechtliche Sanktionierung in Kauf nahm, zeigt, dass er nicht dazu bereit ist, sein bisheriges Verhalten als Hundehalter zu hinterfragen. Mildere Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit gewährleisten könnten, sind somit ausgeschöpft. Aufgrund des bisherigen nicht kooperativen oder -fähigen Verhaltens des Beschwerdeführers durfte die Vorinstanz – wie auch das AVSV

als erstverfügende Behörde – davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer nicht nur in Bezug auf «B. __», sondern auch bei künftigen Hunden die eigenen Vorstellungen der Hundehaltung über die geltende Gesetzgebung, die auferlegten Massnahmen sowie die allgemein gültigen Sorgfaltspflichten stellen dürfte. Damit erweist sich das verfügte unbefristete Hundehalteverbot als verhältnismässige Massnahme. Die daraus folgende Konsequenz ist, dass seine Hündin «B. __» weggeben werden muss. Die Fremdplatzierung der Hündin ist dieser – wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend darlegt – trotz ihres fortgeschrittenen Alters zumutbar.

E. 6

Insgesamt sind das von der Vorinstanz bestätigte unbefristete Hundehalteverbot gegenüber dem Beschwerdeführer sowie die angeordnete Fremdplatzierung der Hündin «B. __» nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Das AVSV wird aufgrund des vorliegenden Entscheids eine neue Frist für die Abgabe der Hündin «B. __» anzusetzen haben. B 2025/92 14/15

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von dem Beschwerdeführer zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Sie ist mit dem vom Beschwerdeführer in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Ausseramtliche Kosten sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 98bis VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500. Diese sind mit dem von ihm in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. 3. Ausseramtliche Kosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht entschädigt. B 2025/92 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.